

Angemessene Kündigungsbestimmungen in einem über eine Zeitschrift abgeschlossenen Vertrag.

Der anfragende Verlag steht in Verhandlungen mit einem Verein. Es handelt sich dabei um die Herausgabe einer neu zu gründenden Zeitschrift. Die Zeitschrift bleibt Eigentum des Vereines. Die Herausgabe und die Redaktion der Zeitschrift wird von bestimmten, im Vertragsentwurf genannten Verfassern besorgt. Die gesamten Kosten des Unternehmens einschließlich der Honorare der Herausgeber und der Mitarbeiter werden von dem Verlag getragen, der dafür die Einnahmen aus dem Verkauf der Zeitschriftenhefte bezieht. Die vertragschließenden Parteien können sich über einen wichtigen Punkt, nämlich die Möglichkeit der Auflösung des Vertrages, nicht einigen. Der Verein will beiden Teilen die Möglichkeit einer einfachen halbjährlichen Kündigung zugestehen. Der Verlag dagegen wünscht Beschränkung der Kündigungsmöglichkeiten auf eine bestimmte Zeit, dergestalt, daß ihm der Vertrag vor Ablauf dieser Zeit nur gekündigt werden kann, wenn er seinen vertraglichen Verpflichtungen in bezug auf Herausgabe, pünktliche Lieferung und Ausstattung der Zeitschrift nicht nachkommt oder nicht in angemessener Weise für die weitere Ausbreitung der Zeitschrift sorgt.

Er weist dabei auf das große geldliche Risiko hin, welches er für die Einführung einer neu gegründeten Zeitschrift läuft, und meint, daß ausgleichend mit dem Risiko eine gewisse Dauer des Vertrages stehen müsse, innerhalb welcher es ihm möglich sei, die aufgewendeten Kosten der für die Einführung gemachten Propaganda zurückzuerlangen.

Ist dieser Standpunkt gerechtfertigt?

Die Kosten, welche die Propagierung und Einführung einer neuen Zeitschrift regelmäßig erfordern, sind für den Verlag sehr erheblich und belasten das Konto der Zeitschrift auch bei gutem Erfolg der Zeitschrift auf Jahre hinaus. Ein Verlag, der an ein solches Unternehmen herantritt, muß also vernünftigerweise eine einigermaßen sichere Berechnungsgrundlage für das Unternehmen haben. Diese Grundlage ist, wenn das Unternehmen ein eigenes Unternehmen des Verlages ist, eine ganz anders gestaltete, als in dem Fall, in dem der Verleger ein fremdes Unternehmen, das ihm jederzeit aus der Hand genommen werden kann, und noch dazu auf eigenes Risiko führt. Die Höhe des Risikos ist in beiden Fällen gleich groß. Aber die Gewinnaussichten sind vollständig verschieden. Im ersten Fall hat der Verleger, wenn er verlegerisch richtig gedacht hat und das Unternehmen vorwärts geht, die Sicherheit, seine Aufwendungen wiederzuerhalten. Im anderen Falle kann ihm der andere Vertragsteil in dem Moment, in welchem für den Verleger aus dem guten Gedeihen der Zeitschrift ein Nutzen erwartet werden kann, das Unternehmen als reife Frucht aus der Hand nehmen, ohne daß der Verleger berechtigt ist, Ersatz seiner nutzlos aufgewendeten Mühen von demjenigen zu verlangen, der die Früchte dieser Mühen zieht.

Ich bin weit entfernt, anzunehmen, daß auf Seiten der Leiter des Vereines auch nur im Entferntesten eine solche Absicht erwogen wird. Aber warum soll dann nicht der wirkliche Wille der Parteien in den Vertrag aufgenommen werden? Dieser Wille geht offenbar dahin, die Kündigung des Vertrages eben nur aus wichtigen Gründen innerhalb einer bestimmten Zeitspanne zuzulassen. Der deutliche Ausdruck dieser Absicht ist auch aus dem Gesichtspunkte der Vertragsgenauigkeit erforderlich. Nichts ist niederschlagender, als wenn die eine Partei auf den Wortlaut des Vertrages verweist, und zwar vielleicht in gutem Glauben, weil auf ihrer Seite niemand mehr da ist, der seiner Zeit über den Vertrag verhandelt hat, und der andere Vertragsteil darauf hinweist, daß bei den Vertragsverhandlungen Gedanken ausgesprochen worden sind, die eben nicht Eingang in den Vertrag gefunden haben.

Die Erwägung, daß auch von Seiten des Vereines auf die Vorbereitung der Zeitschrift und durch die Darbietung der Redaktionskräfte Opfer gebracht werden, scheint mir nicht zutreffend zu sein. Gewiß mögen wertvolle Kräfte in der Redaktion dieser Zeitschrift festgelegt werden. Aber diese Kräfte werden durch die Honorarbestimmungen in gewisser Weise entlohnt. Außerdem handelt es sich ja bei dieser Zeitschrift offensichtlich um Förderung idealer Interessen, die den Herausgebern ganz besonders am Herzen liegen, sodas der Erfolg doch wohl ein starkes Ektivum darstellt, das sich in Geld nicht ausdrücken läßt.

In einem Fall, in welchem der Verleger nur auf Kündigung eine Zeitschrift übernimmt, stellt sich das vertragliche Verhältnis zwischen den Beteiligten gewissermaßen als ein Pachtvertrag dar, und zwar bei einer neuen Zeitschrift wie ein Pachtvertrag über ein Stück Urwaldland, wie sie heute z. B. in Südbrasilien abgeschlossen werden. Der Pächter bekommt nicht fertiges Land, sondern er hat das Land urbar zu machen, zu roden und dann erst zu bebauen. Würde sich wohl ein Ansiedler bereit finden lassen, einen solchen Ver-

trag mit einer halbjährlichen Kündigung abzuschließen? Im ersten Jahr hat er sicher keinen Nutzen von seiner Tätigkeit, und dann soll ihm, nachdem das Feld bestellt und der Same ausgestreut worden ist, das Feld genommen werden? Ich glaube, diesen Gedanken zu betrachten, genügt, um auch in diesem Falle die Ansprüche des Verlegers als gerechtfertigt anzuerkennen.

Leipzig, 4. Dezember 1929.

Dr. Hillig, Justizrat.

Was versteht man unter »Rohdruck« bzw. »Rohtext«?

Die anfragende Gesellschaft hat für ein vor wenigen Wochen erschienenen Werk, illustriert von einem Künstler, als Bildschmuck für das Neue Testament diese Bilder verwendet, welche Eigentum einer anderen Gesellschaft sind. Die erste Gesellschaft hat sich verpflichtet, »5 Prozent« vom »Rohtext« bzw. »Rohdruck« an die zweite Gesellschaft zu vergüten. Es ist Streit darüber entstanden, was unter dem Begriff »Rohtext« bzw. »Rohdruck« zu verstehen ist, entweder nur Papier und Druck oder das rohe Buch ohne Einband, wobei letzterenfalls in dem Werte der Rohtext inbegriff sein sollen Papier, Satz, Druck, Bildschmuck, soweit derselbe zur Verwendung gekommen ist, und anteilige Autor- bzw. Künstlerhonorare.

Der Ausdruck »Rohdruck« oder »Rohtext« kann nur als Bezeichnung des Materials angesehen werden, welches der Drucker herstellt und zur weiteren Bearbeitung an den Buchbinder abgeliefert.

Diese Definition deckt sich mit dem des Begriffes »Rohmaterial«, welche Säuberlich in seinem kleinen Wörterbuch gibt. Er versteht unter »Rohmaterial« in der Buchbinderei die Bezeichnung für die von der Druckerei gelieferten Teile des Buches: ungefaltete Druckbogen und etwaige Beilagen, während der Verfasser die Ausdrücke »Rohdruck« und »Rohtext« nicht bringt. Ich glaube aber trotzdem, daß hier eine Übereinstimmung vorliegt, nur mit dem Unterschied, daß Rohtext und Rohdruck den Begriffen des Buchdruckers entsprechen, während Rohmaterial mehr sich denen des Buchbinders anpaßt.

Ist diese Auffassung richtig, so ist für die Berechnung der Abgabe von 5 Prozent der Wert dieses Rohmaterials maßgebend.

Hier kann man wieder schwanken, ob der Wert der Aufwendungen zugrunde zu legen ist, welche der Drucker gehabt hat, also Satz- und Druckkosten zuzüglich des regelmäßig vom Verleger gelieferten Papiers, oder ob das Rohmaterial als Halbfabrikat des Verlegers zu behandeln ist. In letzterem Falle erhöht sich der Wert dieses Halbfabrikats um die allgemeinen Kosten des Verlegers, also die sogen. Generalunkosten. Diese Kosten werden regelmäßig in Form von prozentualen Zuschlägen auf die Herstellungskosten ermittelt und schwanken zwischen 20 und 30 Prozent des fertigen Buches. Diese Unkosten müssen auf ein Halbfabrikat anteilig, also in dem Verhältnis zugerechnet werden, in dem der Wert des Halbfabrikats zu dem fertigen Produkt steht. Die Honorare der Verfasser gehören an sich zu den Herstellungskosten und bilden einen Teil dieser Kosten. Sie sind aber nicht etwa, weil sie vor der Drucklegung eines Buches bereits entstanden sind, in voller Höhe den Rohdruckkosten zuzurechnen, sondern auch nur in dem Verhältnis, in welchem der Rohdruck zu dem fertigen Buche steht.

Ich neige mich, ohne den Willen der Vertragschließenden zu kennen, der Ansicht zu, daß diese zweite Art der Berechnung diesem vielleicht unausgesprochenen Willen der Parteien am nächsten kommen wird. Die Parteien wollten offensichtlich eine prozentuale Abgabe vom Werk für die Benutzung des Bildmaterials festsetzen. Statt nun einen Prozentsatz vom fertigen Werk zu nehmen, entschloß man sich eben, auf ein früheres Stadium der Herstellung des Buches zurückzugreifen, und zwar auf den Zeitpunkt, in welchem der Drucker seine Tätigkeit vollendet hatte.

Meine Ansicht kann sich ändern, wenn mir von Seiten der Interessenten positive Unterlagen, die zur Auslegung des Vertragswillens dienlich sind, vorgelegt werden können.

Leipzig, den 16. Dezember 1929.

Dr. Hillig, Justizrat.

Ansprüche der Erbin eines Schriftstellers auf Rückgabe von Manuskripten.

Der anfragende Verlag hat im Jahre 1926 von der Witwe eines Verfassers alle Rechte (Verlags- und Urheberrecht) gegen Zahlung einer Jahresrente erworben.

Ist die Witwe des Verfassers berechtigt, die Manuskripte ihres Gatten nach vorgenommener Vervielfältigung der Werke zurückzuerlangen?